

52. 1. Hat eine Rückentwicklung der längst zur Beschaffenheitsangabe gewordenen und als solche von der Rechtsprechung anerkannten Bezeichnung „Steinhäger“ zur ursprünglichen Herkunftsangabe stattgefunden?

2. Unter welchen Voraussetzungen wäre solche Rückentwicklung anzunehmen?

UnWbG. §§ 3, 5. Gesetz über das Branntweinmonopol —
BranntwMonG. — v. 8. April 1922 (RGBl. I S. 405) § 102 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urz. v. 30. September 1932 i. S. Offene Handelsges.
in Firma F. W. Wippermann (Westf.) w. Offene Handelsges. in
Firma F. W. Schlichte (Nl.). II 474/31.

I. Landgericht Detmold.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin, welche die älteste und größte unter den heute in Steinhagen (Westfalen) bestehenden Steinhäger-Brennereien betreibt, bringt — ebenso wie es die anderen dortigen Brennereien tun — ihren unter Verwendung von Wacholderbeeren hergestellten Trinkbranntwein unter der Bezeichnung „Steinhäger“ in den Handel. In den letzten Jahren läßt sie allerdings dieses Wort als Kennzeichnung ihres Erzeugnisses gegenüber ihrem Firmennamen „Schlichte“ mehr in den Hintergrund treten. Die Beklagte hat ihren Sitz in Lemgo (Dippe-Detmold) und stellt dort neben anderen alkoholhaltigen Getränken auch Wacholderbranntwein her, den sie, ebenso wie zahlreiche andere außerhalb Steinhagens befindliche Brennereien, gleichfalls als „Steinhäger“ bezeichnet. Der Aufdruck ihrer Flaschen-

schilder auf den auch von ihr verwendeten bekannten großen braunen Steinkrügen lautet: „Bester doppelt gebrannter Steinhäger von F. W. Wippermann. Steinhägerbrennerei Lemgo. Einzige in Lippe bestehende Steinhäger-Brennerei.“

Die Klägerin beanstandet — soweit ihre Klage für die Revisionsinstanz noch in Betracht kommt — die Bezeichnung „Steinhäger“ für den in Lemgo hergestellten Trinkbranntwein der Beklagten, da sich das Wort vom Gattungsnamen, zu dem es allmählich geworden sei, zur Herkunftsbezeichnung zurückentwickelt habe. Sie verlangt daher aus §§ 1 und 3 UnlWG. von der Beklagten Unterlassung der Verwendung der Bezeichnungen „Steinhäger“ und „bester Steinhäger.“

Nachdem das Landgericht die Klage insoweit abgewiesen hatte, verurteilte das von der Klägerin angerufene Oberlandesgericht die Beklagte antragsgemäß. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Gegenstand des Streits der Parteien ist jetzt nur noch der Klageanspruch auf Unterlassung des Gebrauchs der Bezeichnung „Steinhäger“ und „bester Steinhäger“ für den Trinkbranntwein, den die Beklagte unter Verwendung von Wacholderbeeren nicht in Steinhagen, sondern in Lemgo herstellt. Die Klägerin sieht im Gebrauch dieser Bezeichnungen eine Verletzung der §§ 1 und 3 UnlWG. Die Befugnis der Klägerin als einer der verschiedenen Steinhäger-Brennereien in Steinhagen zur Geltendmachung dieses Unterlassungsanspruchs beruht auf der Vorschrift des § 13 Abs. 1 UnlWG. über die außerordentliche Klagebefugnis von Gewerbetreibenden, welche Waren gleicher oder verwandter Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen. Denn die Klägerin ist durch die von ihr beanstandete Verwendung jener Bezeichnungen von Seiten der Beklagten nicht unmittelbar betroffen. Das wäre sie nur dann, wenn sie durch diese Verwendung in einem etwaigen Individualrecht auf alleinigen Gebrauch dieses Wortes für ihre Ware verletzt würde. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Klägerin würde von dem Verhalten der Beklagten nicht anders berührt als jeder andere der verschiedenen Steinhäger-Fabrikanten in Steinhagen, falls die Bezeichnung „Steinhäger“ eine Herkunftsangabe ist, wie sie behauptet. Der Unterlassungsanspruch kann nach § 13 Abs. 1 UnlWG. sachrechtlich nur auf

die §§ 1 und 3 das. gestützt werden. Da es nach Lage der Sache an jedem Anhalt für einen Verstoß der Beklagten gegen § 1 UnWbG. fehlt, bleibt nur die Möglichkeit einer Verletzung des § 3. Die Klägerin behauptet eine solche, indem sie in der Bezeichnung „Steinhäger“ und daher auch „bester Steinhäger“ eine Herkunftsangabe findet, deren Benutzung für Trinkbranntwein, der außerhalb Steinhagens unter Verwendung von Wacholderbeeren hergestellt ist, eine unwahre Angabe über die Beschaffenheit oder über den Ursprung der Ware darstelle, die bei der Wertschätzung des echten Steinhägers im Verkehr den Anschein eines besonders günstigen Angebots erwecke. Nach Ansicht der Beklagten ist jedoch die Bezeichnung „Steinhäger“ längst zur Beschaffenheitsangabe (Warengattungsname) für solchen Trinkbranntwein geworden, der unter Verwendung von Wacholderlutter aus vergorener Wacholdermaische hergestellt ist wie der übrige, ohne Rücksicht darauf, ob das in Steinhagen oder an einem anderen Ort geschehen ist. Die Klägerin verkennet nicht, daß die Bezeichnung ihren ursprünglichen Charakter als Herkunftsangabe im Laufe der Zeit verloren hat und zur Beschaffenheitsangabe geworden ist. Dieser Vorgang ist in der Rechtsprechung der Instanzgerichte auf Grund der hierfür maßgebenden Verkehrsanschauung häufig festgestellt worden; die hiergegen erhobenen Beanstandungen hat das Revisionsgericht regelmäßig zurückgewiesen (vgl. z. B. die Urteile des erkennenden Senats vom 9. Januar 1914 in M. u. W. XIII S. 441, auch in GRUR. 1915 S. 204, vom 4. Dezember 1923 in M. u. W. XXIII S. 163 und vom 29. Oktober 1926 in M. u. W. XXVI S. 148). Das Schrifttum steht auf gleichem Standpunkt (vgl. Rosenthal 8. Aufl. 1930 Anm. 4a zu § 5 UnWbG.; Callmann 1929 Anm. 7 Nr. 5 u. 2. Aufl. [1932] Anm. 3, 10 zu § 5 UnWbG.). Die Klägerin behauptet aber, daß sich die Beschaffenheitsangabe wieder zur Herkunftsbezeichnung zurückentwickelt habe. Auf diesen Umstand stützt sie ihren Unterlassungsanspruch.

Der Berufungsrichter sieht in diesem Vorbringen der Klägerin eine ausreichende Begründung für ihren Anspruch. Er hat zunächst die Frage geprüft und ebenso wie das Landgericht verneint, ob etwa die Vorschrift des § 102 Abs. 2 BranntweinG. vom 8. April 1922 den Charakter der Bezeichnung „Steinhäger“ als einer Beschaffenheitsangabe gesetzlich festgelegt habe. Ferner hat der Vorderrichter, soweit es das Landgericht nicht schon getan hatte, von sämtlichen deutschen

Industrie- und Handelskammern Auskünfte darüber eingeholt, ob die Händler, die Inhaber von Gaststätten und die Verbraucher zur Zeit „Steinhäger“ als Herkunfts- oder als Beschaffenheitsangabe betrachten. Er hat dann zwar grundsätzlich den beschränkten Beweiswert der Auskünfte von Handelskammern hervorgehoben, aber doch aus den beigezogenen „die volle Überzeugung gewonnen“, daß mehr als der dritte Teil der Abnehmerkreise die Bezeichnung „Steinhäger“ zur Zeit als Herkunftsbezeichnung auffasse, wenn auch nicht zu verkennen sei, daß diese Frage in allen Teilen des Reiches verschieden beantwortet werde. Daraufhin glaubt der Berufungsrichter feststellen zu können, daß „sich das Wort ‚Steinhäger‘ zur Herkunftsbezeichnung zurückentwickelt hat“ und daß die Kernzeichnung des in Demago von der Beklagten hergestellten Wacholderbranntweins als „Steinhäger“ eine unrichtige Angabe im Sinne des § 3 UnlWG darstelle, ebenso die Bezeichnung „bester Steinhäger“. Auf Grund dessen verurteilt er — im Gegensatz zum Landgericht — die Beklagte zur Unterlassung des Gebrauchs dieser Bezeichnungen.

Diese Begründung des Berufungsurteils wird mit Recht von der Revision beanstandet. Zutreffend wird zwar angenommen, daß die Frage, ob die Bezeichnung „Steinhäger“ Herkunfts- oder Beschaffenheitsangabe sei, nicht durch die Vorschrift des § 102 Abs. 2 BranntwMonG. entschieden werde, auf die sich auch die Revision wieder beruft. Der Zweck der dortigen Bestimmung:

Unter der Bezeichnung „Steinhäger“ darf nur Trinkbranntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich durch Abtrieb unter Verwendung von Wacholderlutter aus vergorener Wacholderbeermaische hergestellt ist

geht selbstverständlich nicht dahin, die Streitfrage der Parteien zu entscheiden, ob die Bezeichnung „Steinhäger“ Herkunfts- oder Beschaffenheitsangabe ist. Für die Entscheidung dieser Frage, für welche die Verkehrsanschauung maßgebend ist und deren gesetzliche Regelung daher schon an sich höchst auffallend wäre, ist in dem Branntweinmonopol-Gesetz nach dem Zweck, zu dessen Erreichung dieses Gesetz geschaffen ist, naturgemäß kein Raum. Soweit es neben seinem eigentlichen Zweck der Schaffung eines Reichsmonopols für Branntwein und der Regelung der aus der besonderen Art, wie dieses Monopol gestaltet ist, sich ergebenden Fragen Bestimmungen enthält, in denen man auch die Absicht des Gesetzes finden könnte,

dem Publikum und den Mitbewerbern Schutz vor unlauterem Wettbewerb zu gewähren, handelt es sich nach dem ganzen Zweck des Gesetzes doch nur um einen Schutz in bezug auf die Herstellung (Zusammensetzung) der betreffenden Sorten Trinkbranntwein. Von diesem Standpunkt aus wird in § 102 Abs. 2 a. a. O. für einen solchen Branntwein, der unter der Bezeichnung „Steinhäger“ in den Verkehr gebracht wird, ein Mindestmaß von Anforderungen an die Herstellung festgesetzt. In einem Falle, wo diese nicht erfüllt sein sollten, könnte aus diesem Grunde die Bezeichnung „Steinhäger“ wegen unwahrer Angabe über die Beschaffenheit der Ware aus § 3, unter Umständen auch aus § 1 UnlWB, als unzulässig beanstandet werden. Aus der Vorschrift des § 102 Abs. 2 BrantwMonG. folgt aber keineswegs umgekehrt, daß jeder Trinkbranntwein, der dem dort für „Steinhäger“ festgesetzten Mindestmaß von Anforderungen in bezug auf seine Herstellung entspricht, unter allen Umständen die Bezeichnung „Steinhäger“ führen dürfe. Soweit für diese Frage noch andere Gesichtspunkte als die Art der Herstellung maßgebend sind, bleiben sie von der oben wiedergegebenen Vorschrift des Brantweinmonopol-Gesetzes vollkommen unberührt bestehen. Die gleiche Ansicht, wenn auch ohne ausführliche Begründung, hat der erkennende Senat bereits in den beiden Urteilen vom 19. Oktober 1928 II 47/28 und II 53/28 (abgedr. M. u. W. XXIX S. 28 und S. 65 sowie JW. 1929 S. 1217 Nr. 25) vertreten, wo die jetzige Klägerin ebenfalls Prozeßpartei war.

Aber der Unterlassungsanspruch ist aus anderen Gründen nicht gegeben. Die Beklagte hatte bereits in der Klagebeantwortung behauptet, daß sie sich seit Jahrzehnten, spätestens seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts der Bezeichnung „Steinhäger“ für ihren in Lemgo hergestellten Wacholdertrinkbranntwein auf den Schildern der Flaschen und Steinkrüge und sonst bediene. Die Klägerin hatte in ihrer Replik nur als unbekannt bestritten, daß sich die Beklagte, wie diese weiter behauptet hatte, auch das früher ebenfalls streitige, für die Revisionsinstanz nicht mehr in Betracht kommende Adlerbild verwendet habe. Auch die Aussagen der im ersten Rechtszuge eidlich vernommenen Zeugen S., D. und W., von denen die beiden ersten (jetzt 72 und 77 Jahre alt) als frühere Angestellte der Beklagten, W. als ihr früherer Lehrling, Angestellter und jetziger Lagermeister über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse bei der

Beklagten während eines sehr langen Zeitraums genaue Kenntnis haben, bestätigen deren Behauptung. Danach reicht die Verwendung der Bezeichnung „Steinhäger“ und „bester Steinhäger“ durch die Beklagte für ihren Wacholder-Trinkbranntwein auf den Schildern ihrer Flaschen und Krüge (neben der dortigen Angabe ihrer Firma und ihres Sitzes in Lemgo) zurück sogar bis in den Anfang der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts. Hat sich die Beklagte hiernach jener Bezeichnungen für ihren in Lemgo hergestellten Wacholder-Trinkbranntwein jahrzehntelang bedient, und zwar auch nach Ansicht der Klägerin sehr lange Zeit hindurch in Übereinstimmung mit der vom Verkehr und von der ihm folgenden Rechtsprechung vertretenen Auffassung, daß dieses Wort den ursprünglichen Charakter der Herkunftsangabe verloren habe und zur Beschaffenheitsangabe geworden sei, so hat sie einen — sogar redlich erworbenen — wertvollen Besitzstand an dieser Bezeichnung für ihr Erzeugnis erlangt. Dieser schützt sie vor der Unterlassungsklage, die auf mißbräuchliche Verwendung der angeblich wieder zur Herkunftsangabe gewordenen Bezeichnung gestützt wird. Der Jahrzehnte alte Besitzstand begründet ein Recht, zum mindesten ein schutzwürdiges Rechtsgut, das diesen Charakter nicht dadurch wieder verlieren und zu einem Verhalten unlauteren Wettbewerbs werden kann, daß sich etwa das Wort „Steinhäger“ wieder zu seiner ursprünglichen Bedeutung einer Herkunftsbezeichnung zurückentwickeln sollte, die es infolge seiner Entwicklung zur Gattungsbezeichnung längst verloren hat. Der von der Klägerin und in Übereinstimmung mit ihr vom Berufungsgericht vertretene gegenteilige Standpunkt ist auch unvereinbar mit den notwendigen Anforderungen an die Rechtssicherheit. Es ist schlechterdings ausgeschlossen, eine Jahrzehnte hindurch in Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung geschehene Übung plötzlich als unlauteren Wettbewerb anzusehen und aus diesem Grunde für unzulässig zu erklären. Dabei mag bemerkt werden, daß es sich keineswegs nur um das Verhalten der Beklagten handelt; denn die Klägerin hat diese als ein verhältnismäßig kleines Unternehmen unter den zahlreichen, auch bedeutenderen Steinhäger-Brennereien außerhalb Steinhagens (noch mindestens 16) zunächst nur herausgegriffen. Unter diesen Steinhäger-Brennereien, die ihren Sitz nicht in Steinhagen haben, befinden sich außer der Beklagten noch andere alte Unternehmen, die sich des Namens „Steinhäger“ seit langem zur Bezeichnung ihres Wacholder-Trinkbranntweins

auf den Schildern ihrer Flaschen und Krüge und sonst im Geschäftsverkehr bedienen. Dabei mag nur verwiesen werden auf die Steinhäger-Brennerei in Firma H. C. König in Gütersloh i. Westf. Gerade diese ist nach der Feststellung in der vom erkennenden Senat durch das Urteil vom 19. Oktober 1928 II 47/28 (M. u. W. XXIX S. 65 [66]) bestätigten Entscheidung des damaligen Berufungsgerichts (Oberlandesgerichts Hamm) „die älteste Brennerei überhaupt, die den sogenannten Steinhäger herstellt“, während die auch damals klagende Klägerin nach der weiteren dortigen Feststellung „nur die älteste unter den heute in Steinhagen befindlichen Brennereien ist“. Die wirtschaftlichen Folgen eines gegen die Beklagte als eine außerhalb des kleinen Ortes Steinhagen ansässige Brennerei etwa ergehenden Verbots, sich in Zukunft weiter der Bezeichnung „Steinhäger“ für ihren Wacholder-Trinkbranntwein zu bedienen wegen inzwischen erfolgter Rückentwicklung dieser Bezeichnung zur Herkunftsangabe, würde sämtliche außerhalb Steinhagens befindliche Brennereien des sog. „Steinhäger“ treffen ohne Rücksicht darauf, daß auch sie zum Teil alteingesessene Unternehmen sind, die sich ebenfalls seit langer Zeit jener Bezeichnung für ihre Erzeugnisse bedienen. Diese gesamte Industrie würde so gut wie vernichtet werden, weil ihr Absatz, der sich naturgemäß auf der altgewohnten Bezeichnung aufgebaut hat und dauernd weiter von ihrer Verwendung abhängt, im Falle eines Verbots dieser Bezeichnung mit größter Wahrscheinlichkeit lahmgelegt werden, zum mindesten schwere Einbuße erleiden würde. Der Hauptnutznieder einer solchen Verbots aber wäre die Klägerin als größte der in Steinhagen ansässigen Brennereien; für sie würde in nicht zu ferner Zeit praktisch geradezu eine Monopolstellung für Herstellung und Vertrieb von „Steinhäger“ geschaffen, für die sie an sich keine andere Begründung aufzuweisen hätte, als daß sie ihren Sitz in dem Städtchen Steinhagen hat.

Das Berufungsgericht sieht kein Hindernis für seine Auffassung in dem wertvollen Besitzstand an der Bezeichnung „Steinhäger“, den die Beklagte durch den jahrzehntelang im Einklang mit der Verkehrsanschauung und der Rechtsprechung geübten Gebrauch erworben hat. Seiner Ansicht nach „muß die Zerstörung erheblicher Anlagewerte nun einmal hingenommen werden“. In der Fortsetzung ihrer alten Übung durch die Beklagte sieht das Berufungsgericht ohne Rücksicht darauf nunmehr unlauteren Wettbewerb im Sinne des § 3 UnWGB.

einfach deshalb, weil sich inzwischen diese längst zur Beschaffenheitsangabe gewordene Bezeichnung wieder zurück zur Herkunftsangabe entwickelt habe. Das ist nach der vorstehenden Darlegung rechtlich verfehlt. Eine solche Rückentwicklung könnte, wenn sie tatsächlich eingetreten wäre, ihre rechtlichen Wirkungen nur gegenüber einer neu aufgenommenen Anwendung der fraglichen Bezeichnung durch solche Unternehmungen ausüben, die entweder überhaupt erst nach abgeschlossener Rückentwicklung gegründet worden sind oder zwar schon vorher bestanden, aber die fragliche Bezeichnung erst später aufgenommen haben. Das wäre nur dann anders, wenn etwa eine Gesetzesänderung eingetreten wäre dahin, daß von Inkrafttreten des neuen Gesetzes oder von einem in ihm bestimmten anderen Zeitpunkte ab alle einen Ortsnamen enthaltenden Bezeichnungen, einschließlich der bereits zu Beschaffenheitsangaben gewordenen, als Herkunftsangaben anzusehen seien mit der Rechtsfolge, daß eine andere Verwendungsart ausnahmslos unzulässig sei. Eine solche gesetzliche Bestimmung besteht jedoch nicht. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb hier — wie die Klägerin in der Revisionsinstanz geltend macht — der Gesichtspunkt des alten, jahrzehntelang bestehenden Besitzstandes der Beklagten an der Verwendung der beanstandeten Bezeichnung nicht anwendbar sein sollte. Unrichtig ist die Ansicht der Klägerin, es fehle an einem Individualrecht der Beklagten insofern, als durch ihren Gebrauch der fraglichen Bezeichnung die Interessen der Gesamtheit verletzt würden, da nach der Feststellung des Berufungsgerichts anzunehmen sei, daß mindestens ein Drittel der Mitbewerber und des Publikums durch die Bezeichnung der Beklagten getäuscht werde. Die Klägerin übersieht, daß hier, im Gegensatz zu den beiden von ihr angeführten Urteilen des erkennenden Senats betreffend die „Holländische Kaka- und Schokoladenfabriken Bensdorf & Co.“ und die Bezeichnung „Holländische Schokolade“ dieser Firma (M. u. W. XXIX S. 271 und XXXII S. 338), der den Besitzstand der Beklagten begründende jahrzehntelange Gebrauch der Bezeichnung in vollster Übereinstimmung mit der sie als Beschaffenheitsangabe ansehenden Rechtsprechung geschehen ist. Deshalb bedurfte es für die Entscheidung des vorliegenden Falles überhaupt nicht der Feststellung, ob sich tatsächlich — der Behauptung der Klägerin entsprechend — die Bezeichnung „Steinhäger“ von der langjährigen Beschaffenheitsangabe wieder zur Herkunftsangabe zurückentwickelt hat. Der Unter-

lassungsanspruch ist daher auf alle Fälle unbegründet, und zwar auch wegen der Bezeichnung „bester Steinhäger“; denn für diese kann nichts anderes gelten als für die Bezeichnung „Steinhäger“ allein. Anders wäre es bei Zusätzen wie „echter“ oder „Original“, die nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats die Bezeichnung zu einer Herkunftsangabe machen. Die Ansicht Rosenthals (Anm. 4a zu § 5 UnWGB.), daß auch der Zusatz „bester“ die Bezeichnung zur Herkunftsangabe mache, beruht auf mißverständlicher Auffassung einer Bemerkung in dem von ihm dort angeführten Urteil des erkennenden Senats vom 9. Januar 1914 in GRUR. 1915 S. 204.

In Wahrheit hat aber die von der Klägerin behauptete und vom Berufungsgericht angenommene Rückbildung des Wortes „Steinhäger“ zur ursprünglichen Herkunftsbezeichnung gar nicht stattgefunden. Die gegenteilige Feststellung des Berufungsgerichts beruht auf rechtsirrigen Voraussetzungen und kann daher keinen Bestand haben.

Die Frage der Rückentwicklung einer ursprünglichen Herkunftsangabe, deren Entwicklung zum Gattungsnamen nach der Verkehrsauffassung — die hier sogar durch die feste Rechtsprechung (zuletzt noch durch die schon angeführten Urteile des erkennenden Senats vom 4. Dezember 1923 und vom 29. Oktober 1926) unter Zustimmung des Schrifttums (Rosenthal 8. Aufl. 1930 Anm. 4a zu § 5 UnWGB.; Callmann 2. Aufl. [1932] Anm. 3, 10 zu § 5 UnWGB.) bestätigt wurde — als längst abgeschlossen anzusehen ist, wieder zurück zur Herkunftsbezeichnung ist wegen ihrer in den meisten Fällen — so auch hier — über den einzelnen zur Entscheidung stehenden Streitfall hinausreichenden schwerwiegenden Folgen von größter grundsätzlicher Bedeutung. Der Verkehr, insbesondere in den Herstellerkreisen, hat sich auf die so geschaffene Lage eingestellt und ist hierzu berechtigt; seine ihr entsprechende, wegen der hier in Frage kommenden Bezeichnung „Steinhäger“ feststehende jahrzehntelange Übung ist auch durch die Rechtsprechung des höchsten Gerichts gutgeheißen. Diese reicht bis fast zum Ende des Jahres 1926. In den beiden späteren, schon angeführten Entscheidungen des erkennenden Senats vom 19. Oktober 1928 bedurfte es einer Stellungnahme zu der Frage, ob die Bezeichnung „Steinhäger“ eine Beschaffenheits- oder eine Herkunftsangabe sei, deshalb nicht, weil nach der dortigen Ausföhrung, die mit der sonstigen Rechtsprechung des Senats auf diesem

Gebiet übereinstimmt, die Bezeichnung durch den damals verwendeten Zusatz „echter“ wieder zu dem wird, was sie ursprünglich war, nämlich zur Herkunftsbezeichnung. Angesichts dieses fast bis zum Ende des Jahres 1926 durch die Rechtsprechung bestätigten Zustandes, wonach die Bezeichnung „Steinhäger“ allgemein als Beschaffenheitsangabe für einen unter Verwendung von Wacholderbeeren hergestellten Trinkbranntwein gilt, und mit Rücksicht auf die dargelegten überaus schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen einer plötzlich entgegen gesetzten Auffassung nicht nur für einen einzelnen Betrieb, sondern für eine ganze durchaus berechtigt entstandene Industrie, nicht zuletzt auch im Interesse der Rechtsicherheit überhaupt müssen an den der Klägerin obliegenden Beweis der von ihr behaupteten Rückbildung des Gattungsnamens zum Herkunfts begriff die strengsten Anforderungen gestellt werden. Dazu hätte es in erster Linie der Darlegung der Klägerin bedurft, daß sie, vielleicht auch die übrigen fünf Steinhäger-Brennereien in Steinhagen, durch großzügigste Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit, besonders seit Ende 1926, das Publikum im ganzen Deutschen Reich etwa dahin belehrt hätten, daß der auch an vielen Orten außerhalb Steinhagens hergestellte, ebenfalls als „Steinhäger“ bezeichnete Wacholder-Trinkbranntwein seine Bezeichnung erhalten habe wegen der Ähnlichkeit des Geschmacks mit dem in dem Städtchen Steinhagen hergestellten, wo er von alters her gebrannt und zu besonderer Vollkommenheit mit Hilfe alter Rezepte und dergl. entwickelt worden sei und auch jetzt noch in gleicher hervorragender Beschaffenheit hergestellt werde; deshalb solle man beim Einkauf von „Steinhäger“ darauf achten, nur ein solches Erzeugnis zu erhalten, das in Steinhagen hergestellt worden sei. Von einem solchen Vorgehen, sei es einheitlich von seiten der Brennereien in Steinhagen, sei es von ihr allein, hat aber die Klägerin gar nichts behauptet. Tatsächlich ist auch das Gegenteil der Fall. Nicht nur haben sich die Brennereien in Steinhagen — die Klägerin einerseits und die fünf anderen andererseits — gegenseitig bekämpft wegen unlauterer Reklame (§§ 1 und 3 UnWGb.), sondern die Klägerin hat sogar alles getan, um das Wort „Steinhäger“ in den Hintergrund zu drängen. Sie hat zunächst in weit verbreiteten Zeitungsanzeigen und Plakaten etwa seit 1927 die Aufforderung an das Publikum gerichtet: „Fordern Sie nicht ‚Steinhäger‘, sondern ‚Schlichte!‘“ Später hat sie diese Aufforderung noch durch den Zusatz erläutert:

„Weshalb? Weil Sie nur dann die Gewähr haben, den erwiefenermaßen bevorzugtesten echten Steinhäger zu erhalten“ (vgl. das angeführte Urteil des Senats vom 19. Oktober 1928 II 53/28 in *M. u. W.* XXIX S. 28). Außerdem bezeichnet die Klägerin, wie ihre Flaschenschilder dartun, ihr eigenes Erzeugnis, ihrer vorstehenden Aufforderung entsprechend, seit längerer Zeit überhaupt nicht mehr als „Steinhäger“, während ihre Warenzeichen dieses Wort als Schlagwort enthalten. Vielmehr tragen ihre Flaschenschilder den Namen „Schlichte“ als Schlagwort, während das Wort „Steinhäger“ als Bezeichnung der Ware vom Flaschenschild ganz verschwunden ist und nur im unteren Teile des letzteren in wenig auffällender Schrift die Ortsangabe „Steinhagen“ steht. Sowohl durch jene Aufforderung an das Publikum wie auch durch den ihr im Ergebnis entsprechenden Ausdruck auf ihren Flaschenschildern hat die Klägerin gegenüber der auch von ihr anerkannten Verkehrsauffassung des Wortes „Steinhäger“ als einer freien Beschaffenheitsangabe ihrem Erzeugnis ein unterscheidendes Merkmal unter Verzicht auf dieses Wort geben wollen und tatsächlich gegeben. Wie sich bei solcher Sachlage die von der Klägerin ohne jede tatsächliche Unterlage behauptete Rückentwicklung dieser längst zum Gattungsnamen gewordenen Bezeichnung zur ursprünglichen Herkunftsangabe vollzogen haben sollte, erscheint ganz unerfindlich. Es fehlt an jedem Anhalt für den Anlaß zu einer solchen Umbildung des Wortes nach der hierfür maßgebenden Verkehrsanschauung und über den Zeitpunkt, wann das geschehen sein sollte. Dabei mag auch darauf hingewiesen werden, daß das erwähnte Schrifttum, welches die Umwandlung des Wortes „Steinhäger“ von der ursprünglichen Herkunfts- zur Beschaffenheitsangabe als längst abgeschlossen bezeichnet — die Kommentare von Callmann und Rosenthal zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb — aus den Jahren 1929 und 1932, also aus der allerjüngsten Zeit stammen.

Der Berufsrichter berücksichtigt in keiner Weise jene von vornherein bestehenden schwersten Bedenken gegen eine angebliche Rückbildung des Wortes, zumal innerhalb des ganz kurzen Zeitraums von drei bis vier Jahren seit dem seine Bedeutung als Beschaffenheitsangabe bestätigenden letzten Urteil des erkennenden Senats bis zur letzten mündlichen Verhandlung. Er behandelt die Frage im Beweisbeschluß und in den Entscheidungsgründen so, als ob es sich nicht um eine angebliche Rückentwicklung einer seit langer Zeit zum fest-

stehenden Gattungsnamen gewordenen ursprünglichen Herkunftsbezeichnung, sondern um die erstmalige Prüfung der Frage handelte, ob das Wort „Steinhäger“ nach der Verkehrsanschauung Herkunfts- oder Beschaffenheitsangabe ist. Deshalb ist auch das Ergebnis der Auskünfte der befragten Industrie- und Handelskammern, auf Grund dessen das Berufungsgericht die angebliche Rückbildung als bewiesen ansieht, als Grundlage für diese Annahme ganz ungeeignet, wobei der bekannte und vom Berufungsgericht selbst hervorgehobene beschränkte Beweiswert der Auskünfte der Handelskammern sogar außer Betracht bleiben kann. Mit demselben Recht, mit dem der Vorberichter auf Grund jener Auskünfte die Rückentwicklung der Bezeichnung zur Herkunftsangabe glaubt feststellen zu können, weil „ein beachtlicher Teil“ der Abnehmer, nämlich ein reichliches Drittel sie zur Zeit so auffasse, könnte umgekehrt festgestellt werden, daß das Wort „Steinhäger“ nach der Verkehrsanschauung ein Gattungsname sei oder geblieben sei, weil fast zwei Drittel, also ein beachtlicher Teil der Abnehmer, das Wort noch als solchen ansehen. Daß es sich um eine angebliche Rückbildung der seit langer Zeit als Gattungsname für Trinkbranntweine mit Wacholdergeschmack geltenden Bezeichnung wieder zur ursprünglichen Herkunftsangabe handeln soll, ist den befragten Stellen nach der Fassung des Beweisbeschlusses in keiner Weise bewußt geworden. Dafür, daß ein Wechsel in ihrer Auffassung über die Bedeutung der Bezeichnung „Steinhäger“ eingetreten sei, fehlt es daher an jedem Anhalt. Die jetzt vom Berufungsgericht als „beachtlicher Teil“ für die Rückentwicklung verwertete Abnehmermenge in Höhe eines reichlichen Drittels ist vermutlich die gleiche, die seinerzeit die Annahme nicht hindern konnte, daß sich die Bezeichnung nach der Verkehrsanschauung von der Herkunfts- zur Beschaffenheitsangabe entwickelt habe.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß sich das Wort „Steinhäger“ zur Herkunftsbezeichnung zurückentwickelt habe, beruht somit auf rechtsirriger Grundlage und kann daher keinen Bestand haben. Das auf Abweisung der Klage lautende Urteil des Landgerichts ist demnach wiederherzustellen.